

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage VII (Austauschbarkeit von Arzneimitteln) – Teil A
(Ceftriaxon)

Vom 21. August 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. August 2025 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. September 2025 (BAnz AT 21.10.2025 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In die Tabelle 2 „Arzneimittel zur Injektion/Infusion“ in Anlage VII Teil A wird entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Zeile eingefügt:

Wirkstoff	Applikation	austauschbare Darreichungsformen
„Ceftriaxon	intramuskulär, intravenös	Pulver zur Herstellung einer Infusionslösung Pulver zur Herstellung einer Injektionslösung Pulver zur Herstellung einer Injektions-/Infusionslösung“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken